



Postfach, 5001 Aarau 1
Telefon: 062 544 99 40
Fax: 062 544 99 49
Email: info@bvsa.ch

Aarau, 27. Januar 2026

Aktualitäten und Berichterstattung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2026 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2025 orientieren.

Da erfahrungsgemäss immer wieder Missverständnisse aufkommen, bitten wir Sie, dieses Schreiben aufmerksam durchzulesen. Dieser Brief richtet sich an das oberste Organ, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle und an den zuständigen Experten für berufliche Vorsorge.

Dieses Schreiben ist als PDF-Datei unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA (<https://www.bvsa.ch/>) abrufbar.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (bestehend aus Jahresrechnung, Anhang, Bericht der Revisionsstelle sowie Protokoll des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2025 mit Abschluss 31. Dezember 2025 bis spätestens 30. Juni 2026.

Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin gewährt. Bei Fristverlängerungen über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (abrufbar unter <https://www.bvsa.ch/downloads>) zu verwenden und das Gesuch vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass das oberste Organ oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- der Bericht der Revisionsstelle samt Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang) im Original und unterzeichnet durch die Revisionsstelle;
- Geschäfts- oder Lagebericht, sofern ein solcher erstellt wurde, im Original und unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220);
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- Angaben über die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR an Mitglieder des obersten Organs und die Geschäftsleitung (Art. 84b ZGB; vorzugsweise im Anhang der Jahresrechnung, gegebenenfalls mittels expliziter (jährlicher) Negativbestätigung, falls keine Entschädigungen anfielen);
- weitere, von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Die genannten Unterlagen können Sie der BVSA elektronisch einreichen. Das entsprechende Merkblatt sowie den elektronischen Briefkasten finden Sie auf <https://www.bvsa.ch/downloads>. Die BVSA nimmt zwar Unterlagen auch per E-Mail entgegen, rät aber davon ab, vertrauliche Dokumente mit herkömmlichen E-Mail-Applikationen einzureichen.

Für folgende Dokumente benötigt die BVSA eine Originalunterschrift (keine Kopie, keine eingescannte Handunterschrift):

- Bericht der Revisionsstelle
- Geschäfts- oder Lagebericht.

Was ist unter einer Originalunterschrift zu verstehen?

Die Erfahrung hat gezeigt, dass noch Missverständnisse bestehen, was unter einem Original zu verstehen ist.

Es gibt zwei Möglichkeiten, Originaldokumente zuzustellen:

- Als Papierdokument von Hand unterzeichnet, auf dem herkömmlichen Postweg

- Als PDF/A-Datei mit qualifizierter E-Signatur, elektronisch, vorzugsweise mittels elektronisches Postfach der BVSA: <https://www.bvsa.ch/uploads-von-unterlagen/>.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter E-Signatur bleiben solange ein Original, als sie elektronisch bleiben. Ein Ausdruck eines mit E-Signatur unterzeichneten Dokuments ist kein Original mehr. Elektronische Dokumente mit E-Signatur können daher ausschliesslich elektronisch zugestellt werden.

Umgekehrt können Papierdokumente mit Originalunterschrift nur auf dem Postweg zugestellt werden. Ein Scan eines mit Handunterschrift unterzeichneten Dokuments ist kein Original und kann von der BVSA nicht als solches entgegengenommen werden.

Die BVSA zieht die Einreichung der Unterlagen auf dem elektronischen Weg vor. Sollten Sie sich dennoch für den herkömmlichen Postweg entscheiden, bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (bitte keine Fotokopien) einzureichen.

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2025 hat die OAK BV die folgenden Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen, die für reine Wohlfahrtsfonds relevant sind:

- Weisungen W – 02/2016 «Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB»
- Weisungen W – 01/2025 «Mindestanforderungen an die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 61 BVG»

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (<https://www.oak-bv.admin.ch/de/oak-startseite>).

3. Allgemeine Hinweise

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV 2).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/downloads>

heruntergeladen werden.

Meldung über den Wechsel der Revisionsstelle

Die Revisionsstellen haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 BVV 2).

Geplante Änderungen in BVV 2 und BVV 3

Das Vernehmlassungsverfahren zur Aktualisierung der Verordnungen zur Beruflichen Vorsorge dauerte bis 2. Dezember 2025. Die Anpassungen sollen insbesondere der Einführung der 13. AHV-Rente Rechnung tragen und mehr Flexibilität in der Säule 3a gewähren. Es ist ein gestaffeltes Inkrafttreten geplant. Die definitiven Verordnungstexte liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Wir verweisen auf www.bag.admin.ch/

5. Interna

Mutationen im Verwaltungsrat

Der Vertreter des Kantons Solothurn im Verwaltungsrat der BVSA, Herr Urs Niklaus, ist aus gesundheitlichen Gründen am 30. Juni 2025 ausgetreten. An seiner Stelle wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2025 Herr Franco Ghilardelli aus Oberdorf SO als Vertreter des Kantons Solothurn gewählt.

Der bisherige Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrats der BVSA, Herr Peter Enderli, hat beschlossen, nach zehnjähriger Amtszeit ab 2026 nicht mehr anzutreten. Als sein Nachfolger wurde Herr Tobias Breitschmid aus Stetten AG für das Jahr 2026 gewählt.

Die BVSA heisst beide neuen Vertreter im Verwaltungsrat herzlich willkommen.

Informationsveranstaltung der BVSA 2026

Am ... September 2026 führt die BVSA ihre nächste Veranstaltung im Kultur- und Kongresszentrum in Aarau durch. Reservieren Sie sich diesen Termin, es warten mehrere interessante Vorträge auf Sie.

Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start im neuen Jahr 2026.

Freundliche Grüsse